

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH
A-6500 Landeck · Marktplatz 11

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB, sowie die einschlägigen Ö-Normen.
- 1.2 Unser Vertragspartner, sofern er nicht Verbraucher ist, stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn, im Zweifel von unseren AGB auszugehen ist, auch wenn die AGB des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.
- 1.3 Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Abgabe einer Auftragsbestätigung durch uns, spätestens aber mit Beginn unserer Arbeiten, als geschlossen.
- 2.2 Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft hat eine Ablehnung des Kundenauftrages durch uns binnen Wochenfrist zu erfolgen.
- 2.3 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
- 2.4 Sofern dem Auftraggeber kein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, kann der Auftraggeber nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, binnen 14 Tagen 30 % des Auftragwertes als Storno zu bezahlen.

3. Kostenvoranschläge

- 3.1 Für einen Kostenvoranschlag ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.
- 3.2 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden, Kostenvoranschläge sind daher unverbindlich.
- 3.3 Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfangs, der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, Kollektivvertragslöhnen, Materialpreisen oder Finanzierung, die jeweils nicht in unserem Einflussbereich liegen, im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, werden wir den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Bei Verbrauchergeschäften werden auch allfällige Kosteneinsparungen aliquot weitergegeben.

4. Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen

- 4.1 Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

5. Preise und beigestellte Waren

- 5.1 Mangels gesonderter Vereinbarung sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und den uns daraus entstandenen Aufwand in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Im Falle eines vereinbarten Preises liegt unsererseits die Annahme zu Grunde, dass die vertragliche Leistung ungehindert und in einem Zuge erbracht werden kann. Auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung berechtigen uns zusätzliche Leistungen, Änderungen der Umstände der Leistungserbringung, die nicht unserer Risikosphäre zuzuordnen sind, oder über den ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung hinaus in Auftrag gegebene Leistungen, zu einer Nachforderung.
- 5.3 Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind jedenfalls zwei Monate gültig. Sollten sich die aufgrund kollektivvertraglicher Regelung in der Branche der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallation oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien und Finanzierung, oder der Leistungsumfang oder die Beschaffenheit der von zu bearbeitenden Flächen, ohne dass wir darauf Einfluss haben, verändern, werden die Preise entsprechend erhöht oder im Falle eines Verbrauchergeschäftes auch ermäßigt.
- 5.4 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber 15% unserer Verkaufspreise dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen. Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.
- 5.5 Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs ist gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre anzunehmen; das Ausmaß der Isolierung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 m bleiben unberücksichtigt.

6. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen, Leistungsausführung

- 6.1 Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht unsererseits Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 6.2 Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben uns vorbehalten.
- 6.3 Zur Ausführung der Leistung sind wir frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 6.4 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen. Wir sind ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- 6.5 Der Auftraggeber hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos geeignete und versperbare Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. von uns zusätzlich verrechnet.
- 6.7 Der Auftraggeber hat die Möglichkeit zur Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu gewährleisten und hat weiters die Übernahme der zur jeweiligen Leistungsausführung angelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen.

7. Leistungsfristen und -termine

- 7.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für uns dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist.
- 7.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von uns zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten, entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von uns zu vertreten sind.
- 7.3 Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die Verzögerungen verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von uns angemessen gesetzten Frist, sind wir berechtigt, über die von uns zur Leistungsausführung bereits beigeschaffenen Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.
- 7.4 Sollte sich aus Gründen der Nichtfertigstellung von Vorarbeiten durch den Auftraggeber der Beginn der Arbeiten unsererseits verzögern, sind wir berechtigt die Arbeiten erst ab entsprechender Fertigstellungsmeldung der Vorarbeiten zu beginnen und erstreckt sich die Frist für die Herstellung durch uns entsprechend, ohne dass die Folgen des Leistungsverzuges oder sonstige Folgen eintreten.

8. Zahlung

- 8.1 Mangels anderslautender Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 30% der Auftragssumme bei Vertragsabschluss
 - 30% der Auftragssumme bei Fertigstellung der Rohinstallation (Druckprobe)
 - 30% der Auftragssumme vor Lieferung der Komplettiermaterialien
 - 10% der Auftragssumme über die Schlussrechnung nach Übergabe der Anlage.
- 8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
- 8.3 Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

8.4 Außerdem werden für den Fall des Zahlungsverzuges das Gesamtentgelt bzw. sonstige offene Forderungen sofort fällig. Im Falle eines Verbrauchergeschäftes jedoch nur dann, wenn wir unsere Leistung erbracht haben, die rückständige Leistung des Verbrauchers zumindest seit 6 Wochen fällig ist und wir den Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt haben.

9. Transportkosten, Verwahrungspflicht

9.1 Wir gehen davon aus, dass die Zufahrt bis zum Einsatzort mit Klein-LKW erlaubt und möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, werden allenfalls zusätzlich erforderliche Transportleistungen gesondert in Rechnung gestellt.

9.2 Für Beschädigungen, Nachteile und Verluste (Diebstahl), die nicht von uns zu vertreten sind, hat der Auftraggeber einzustehen und uns völlig schad- und klaglos zu halten, insbesondere wenn der Auftraggeber keinen zur Aufbewahrung von Material und Maschinen geeigneten und ausreichend verschließbaren Raum zur Verfügung stellt.

10. Rücktrittsrecht

10.1 Der Auftraggeber kann von einem mit uns abgeschlossenen Vertrag oder einer abgegebenen Vertragserklärung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten, sofern der Vertragsabschluss außerhalb unserer Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossen wurde.

10.2 Die Rücktrittsfrist beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses, bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen mit dem Tag, an dem der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt. Wenn der Auftraggeber jedoch mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, mit dem Tag, an dem der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt. Letzteres gilt auch bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen.

10.3 Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der 14-tägigen Frist abgesendet wird.

10.4 Die Erklärung des Rücktrittes ist an keine bestimmte Form gebunden, jedoch wird die Schriftform empfohlen. Der Auftraggeber kann zur Erklärung seines Rücktritts das ihm ausgehändigte Rücktrittsformular verwenden, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein.

10.5 Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes hat der Auftraggeber die Rücktrittserklärung (ohne die Notwendigkeit einer Begründung) per Post, per Fax oder per E-Mail, und unter Bekanntgabe einer Bankkontoverbindung (IBAN und BIC – sofern an uns bereits Zahlungen geleistet wurden) an nachfolgende Adresse/Fax-Nummer zu senden oder telefonisch mit uns Kontakt aufzunehmen.

Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH

Marktplatz 11, A-6500 Landeck

Fax: 05442/62405-17

Telefon: 05442/62405

E-Mail: office@stockhammer.biz

10.6 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, werden wir allfällige, vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen, einschließlich allfälliger Versandkosten, binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zurückerstatten. Bezieht sich das ausgeübte Rücktrittsrecht auf einen Warenkaufvertrag, werden wir allfällige, vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen, einschließlich allfälliger Versandkosten, unverzüglich nach Erhalt der zurückgesandten Ware oder der Erbringung eines Nachweises über die Rücksendung der Ware zurückerstatten. Die Rückerstattung von vom Auftraggeber bereits geleisteter Zahlungen erfolgt durch Überweisung der bereits geleisteten Beträge auf das vom Auftraggeber bekannt gegebene Bankkonto. Allfällige Überweisungsspesen sind von uns zu tragen. Hat sich der Auftraggeber ausdrücklich für eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung entschieden, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch entstandenen Mehrkosten.

10.7 Der Auftraggeber ist im Falle der Ausübung seines Rücktrittsrechtes verpflichtet, die erhaltene Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an uns zurückzustellen. Die Frist zur Rückstellung ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Frist abgesendet wird. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware sind vom Auftraggeber zu tragen.

10.8 Der Auftraggeber hat uns für eine allfällige Minderung des Verkehrswertes der zurückgesandten Ware zu entschädigen, sofern der Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist.

10.9 Kein Rücktrittsrecht besteht in den Fällen des § 18 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz.

11. Ausführungsbedingungen

11.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeiten für uns eine unentgeltliche Strom- und Wasserentnahme möglich ist.

11.2 Der Auftraggeber hat alle zur Ausführung erforderlichen Gerüste und Bauaufzüge beizustellen, ansonsten müssen die daraus resultierenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

11.3 Brandabschottungen sind, sofern sie nicht in der Auftragsbestätigung dezidiert angegeben sind, bauseits auszuführen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

12.2 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden uns Umstände gemäß 8.3 bekannt, sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

13. Schadenersatz

13.1 Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden.

13.2 Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, hat der Auftraggeber uns die grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen und verjährten Ersatzansprüche binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 3 Jahren ab Leistungserbringung.

14. Gewährleistung

14.1 Soweit es sich um Verbrauchergeschäfte handelt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Ansonsten beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Fertigstellung. Der Werkbesteller hat zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung vorhanden war. Für alle Unternehmer gilt die Mängelrügepflicht gem. § 377 UGB.

15. Prüf- und Warnpflicht

15.1 Uns trifft keine, über den üblichen Umfang hinausgehende, besondere Prüf- und Untersuchungspflicht. Der Auftraggeber leistet Gewähr dafür, dass die von uns zu bearbeitenden Böden, Wände, Materialien etc. alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Auftragsausführung unsererseits besitzen.

16. Aufrechnungsverbot

16.1 Handelt es sich um kein Verbrauchergeschäft ist eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

17. Leistungsverweigerungsverbot

17.1 Soweit es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgelts, der das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.

18. Formvorschriften

18.1 Bei Verbrauchergeschäften bedürfen sämtliche an uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift.

18.2 Bei allen anderen Geschäften bedürfen sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift.

18.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Bei Vorliegen einer Regelungslücke verpflichten sich die Vertragspartner, diese unter Berücksichtigung der Grundabsichten dieses Vertrages sachgerecht auszufüllen.

19. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort ist Landeck (Sitz des Auftragnehmers).

19.2 Es gilt österreichisches Recht.

19.3 Soweit nicht ein Verbrauchergeschäft vorliegt ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Unternehmensbereich Kundendienst und Service der Firma Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH A-6500 Landeck · Marktplatz 11

1. Arbeitsleistung und Verrechnung

- 1.1 Die Art der Arbeitsleistung bzw. der Verrechnung gibt der Kundendiensttechniker am Serviceschein unter „ausgeführte Arbeiten“ an. Die Kundendienstleitung behält sich jedoch vor, die Bewertung der Tätigkeit abzuändern, wenn dem Kundendiensttechniker nicht bekannte Fakten dies erfordern.
- 1.2 Bei Auslandseinsätzen hat der Auftraggeber für eine angemessene Unterkunft am Einsatzort zu sorgen und aufzukommen. Weitere, für Auslandseinsätze geltende Zusatzbestimmungen sind nachfolgend nicht näher erläutert und werden von der Kundendienstleitung bekanntgegeben.

2. Arbeits-, Anfahrt- und Materialkosten:

- 2.1 Die von uns als Stundensatz bezeichnete Vergütung deckt die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen regulären Arbeitskosten. Fahrtkosten stellt die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH gesondert und nach Aufwand in Rechnung. Fahrtkosten sind nur enthalten, wenn ein Wartungsvertrag oder eine besondere Vereinbarung besteht. Materialkosten und etwa erforderliche außergewöhnliche Arbeitskosten (z.B. Überstundenzuschläge) werden gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen und Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Tagespreisen verrechnet.
- 2.2 Kann die Leistungserbringung im Rahmen einer Tour erfolgen (Die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH bestimmt den Leistungszeitpunkt, mehrere Kunden können gemeinsam besucht werden), verrechnen wir die Fahrtkosten als anteilige Fahrtpauschale.
- 2.3 Ist ein besonderes Verkehrsmittel (Flugzeug, Helikopter, Schiff etc.) zur Leistungserbringung erforderlich, hat der Auftraggeber diesen Transfer zu organisieren und für die Kosten aufzukommen.
- 2.4 Bei Vertragswartungen enthält die Leistungspauschale die für das Service der funktionsfähigen Anlage(n) erforderliche Arbeitszeit sowie die Anfahrt. Reparaturen und Materialien sind in dieser Pauschale nicht enthalten. Diese werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. Wartungsvertragsarbeiten werden nur in der gesetzlich bzw. betrieblich geregelten Arbeitszeit ausgeführt.
- 2.5 Ist für die Leistungsdurchführung ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so darf die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH die Anfahrtskosten und seinen Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Sätzen berechnen, wenn ihn der Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Gelegenheit zur Durchführung der Arbeit gibt.
- 2.6 Kleinste Verrechnungseinheit für die Arbeitsleistung sind 15 Minuten. Die Arbeitszeit beginnt mit der Abfahrt des Servicetechnikers am Firmensitz und endet auch wieder dort, so nicht, wie oben angeführt eine anteilige Fahrtzeitverrechnung vereinbart wurde. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Einheit zur Verrechnung gebracht.
- 2.7 Pro Regieauftrag wird eine Rüstzeitpauschale verrechnet. Diese deckt den anteiligen Zeitaufwand für die mit dem Auftrag verbundene Administration und Teilebeschaffung des Kundendiensttechnikers.

3. Umfang von Arbeiten und Lieferungen:

- 3.1 Wird der jeweilige Umfang unserer Arbeit und Lieferverpflichtung nicht in einer schriftlichen Leistungsbeschreibung des Angebotes oder des Auftrages festgelegt, so sind die Erfordernisse vor Ort maßgeblich.
- 3.2 Die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH ist ermächtigt, in zumutbarem Umfang zusätzliche Arbeiten auszuführen, die sich bei der Wartung oder einer in Auftrag gegebenen Reparatur als notwendig erweisen.
- 3.3 Bei mehreren Wartungen im Vertragszeitraum wird die Gesamtjahreswartung, unabhängig von der Aufteilung des Aufwandes, in gleichen Teilbeträgen pro Wartung abgerufen.

4. Kostenvoranschläge:

- 4.1 Kostenvoranschläge (KV) sind nur verbindlich, wenn sie von der Firma Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.
- 4.2 Ergibt sich vor Ort, dass für die ordnungsgemäße Leistungserbringung/Anlagenfunktion zusätzliche, den verbindlichen KV überschreitende Mehrleistungen erforderlich sind, so ist die Firma Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH berechtigt, diese ohne gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber durchzuführen, sofern die Endsumme des KV nicht mehr als 15% überschritten wird.
- 4.3 Ist für die Erstellung des KV eine Begutachtung oder eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig, so hat der Auftraggeber die dafür erforderlichen Aufwendungen in jedem Falle zu vergüten.

5. Berechnung und Zahlung:

- 5.1 Sind fixe Leistungs-/Fahrtpauschalen vereinbart, kommen diese auch dann zur Verrechnung, wenn der tatsächlicher Aufwand für die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH geringer ausfällt.
- 5.2 Die Einbehaltung eines Haftrücklasses durch den Auftraggeber oder Dritte ist nicht zulässig.
- 5.3 Wird die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH im Vertragszeitraum die Durchführung der Vertragsarbeiten teilweise oder zur Gänze unmöglich gemacht (z.B. durch Stilllegen der Anlage), sind wir berechtigt, 50% der Auftragssumme als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.

6. Auftragsannahme und Anlagenübernahme:

- 6.1 Die Annahme des Auftrages durch die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH erfolgt mit Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, unabhängig davon in welcher Form uns der Auftrag erteilt wurde.
- 6.2 Die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Auftrages abzulehnen.
- 6.3 Die Übernahme einer von der Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH oder einem Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen gelieferten Anlage / Sache durch den Auftraggeber erfolgt mit der Inbetriebnahme und Einschulung des Betreibers / Betriebspersonals. In jedem Falle aber gilt die Anlage / Sache ab dem Zeitpunkt der Nutzung mit allen rechtlichen Folgen als an den Auftraggeber übergeben.
- 6.4 Die Annahme und Anerkennung unserer Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt mit Unterschrift der örtlichen Kontaktperson auf dem Kundendienstauftrag oder einem entsprechendem Vordruck. Erfolgt keine Abnahme durch Unterschrift, so gilt die Leistung mit Ablauf von 7 Werktagen ab Ausführung als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen. Mit der Ausführung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

7. Gewährleistung und Garantie:

- 7.1 Von der Gewährleistung und besonderen Garantievereinbarungen ausgenommen sind Produkte mit Ablaufdatum und Verschleißteile wie Dichtungen, Stopfbüchsen etc.
- 7.2 Werden vom Anlagenlieferanten empfohlene oder in einschlägigen Normen definierte Wartungsintervalle und Betriebskontrollen nicht eingehalten bzw. sind diese nicht nachweisbar dokumentiert, so erlischt der Gewährleistungsanspruch (auch ein allfälliger besonders vereinbarter Garantieanspruch).
- 7.3 Werden von uns nicht empfohlene Chemikalien, Betriebsstoffe oder Ersatzteile eingesetzt bzw. wird durch deren Einsatz die Verfahrenskombination beeinflusst oder ein Schaden verursacht, so erlischt der Gewährleistungsanspruch (ein allfälliger besonders vereinbarter Garantieanspruch).
- 7.4 Innerhalb der Gewährleistungsfrist (besonders vereinbarten Garantiefrieten) dürfen Service und Reparaturarbeiten ausschließlich von der Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH oder einem von uns schriftlich autorisierten Unternehmen durchgeführt werden. Widrigenfalls erlischt jeglicher Anspruch.
- 7.5 Haftungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, für Drittschäden, für Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn oder Verdienst sind ausgeschlossen.

8. Besondere Bedingungen für Arbeiten an Fremdanlagen:

- 8.1 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH keine Gewähr leistet, für Funktionalität und Aufbereitungserfolg der zur Wartung übernommenen Fremdanlage.
- 8.2 Lieferzeiten für Fremdteile können von der Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH nicht garantiert werden. Für damit verbundene Anlagenausfälle bzw. daraus resultierende Folgeschäden übernimmt die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH keine wir immer geartete Haftung.
- 8.3 Sind entsprechende Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen, ist die Josef Stockhammer & Sohn Installationsgesellschaft mbH berechtigt, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auch größere Anlagenteile (z.B. Steuerung) gegen gleichwertige, neue zu ersetzen.